

Bekanntmachung

Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kronberg im Taunus - Elternbeiratssatzung -

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2013 (GVBl. I S. 207), den Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg im Taunus in ihrer Sitzung am 22.05.2014 nachstehende Elternbeiratssatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die
- a) Kindertagesstätte und Krabbelstube „Pustebblume“, Freiherr-vom-Stein-Straße 21
 - b) Kindertagesstätte und Krabbelstube „Schöne Aussicht“, Schöne Aussicht 19
 - c) Kindertagesstätte und Hort „Villa Racker-Acker“, Friedrichstraße 37.

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen ist die Stadt Kronberg im Taunus als Träger unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 26 Abs. 1, Satz 2 HKJGB verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 27 Abs. 4 HKJGB in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten, Krabbelstuben und Horte der Stadt Kronberg im Taunus - Kindertageseinrichtungssatzung - in dieser Satzung geregelt.

§ 2

Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtungen besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes (Personensorgeberechtigte) obliegt.
- (2) Die Stadt Kronberg im Taunus informiert die Elternversammlung über die die Kindertageseinrichtung betreffenden allgemeinen Fragen.
- (3) Die Stadt Kronberg im Taunus hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 1. November eines jeden Jahres.
- (4) Eine Elternversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten dies schriftlich gegenüber der Stadt Kronberg im Taunus fordert.

§ 3

Einberufung, Stimmrecht

- (1) Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung. Die Einberufung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (3) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einer wählbaren erziehungsberechtigten Person und einer entsprechenden Stellvertreterin bzw. einem entsprechenden Stellvertreter für jede in den Kindertageseinrichtungen vorhandene Gruppe.
- (2) Für die Wahl des Elternbeirates ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf und durch Beschluss gemäß § 3 Abs. 2 (Anwesendenmehrheit). Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (3) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Kronberg im Taunus einerseits und das Personal der Kindertageseinrichtung andererseits sind in der Kindertageseinrichtung, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wählerinnen und Wähler und die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten anhand einer von der Stadt Kronberg im Taunus aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.

- (5) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (6) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Kindertageseinrichtung, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- (7) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten zu geben.
- (8) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille der Wählerin bzw. des Wählers nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (9) Zwischen Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die dieselbe Stimmenanzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (10) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (11) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 6. die Anzahl der für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.
- (12) Die Wahlniederschrift ist von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie kann von jeder und jedem Wahlberechtigten innerhalb von einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- (13) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften usw., sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (14) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl und dauert bis zum Ablauf des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5

Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen von der Stadt Kronberg im Taunus Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen und Sachkosten zu übernehmen.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder der Stadt Kronberg im Taunus seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber der Stadt Kronberg im Taunus und dem Personal der Kindertageseinrichtungen stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten der Stadt Kronberg im Taunus und des Personals der Kindertageseinrichtungen bleiben unberührt.

§ 6

Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende an. Sie bzw. er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung. Sie bzw. er hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 7

Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertageseinrichtungen betreffen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber der Stadt Kronberg im Taunus.
- (2) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit der Stadt Kronberg im Taunus, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Die Stadt Kronberg im Taunus hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung seiner Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen nehmen Kraft ihres Amtes an den Elternbeiratssitzungen teil.
- (2) Die Erziehungsberechtigten, bzw. die von ihnen gewählten Vertreter und Vertreterinnen des Eltern- und Stadt Elternbeirates sind vor wichtigen Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen.

(3) Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als die Stadt Kronberg im Taunus vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Stadt Kronberg im Taunus die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirates rechtzeitig vorzulegen.

§ 9

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Kronberg im Taunus, den 30.05.2014
Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus

Klaus E. Temmen
Bürgermeister